

<b>Arbeitshilfe für die Kostenbernahme von Übersetzungen</b>	
<b>Geschäftszeichen:</b> 470-II-1236	
<b>freigegeben durch:</b> TL 412 in Vertretung BL 470	<b>am:</b> 24.08.16
<b>gültig ab:</b> 24.08.16	<b>gültig bis:</b> 31.12.17
<b>Stand / Version:</b> 23.08.2016 V001	<b>IFG:</b> ja

Die Kosten für die integrationsrelevanten Übersetzungen von Schriftstücken werden ab sofort über den Internen Service abgerechnet. Die Aushändigung von VB-Anträgen und damit verbunden die Anforderung an den Kunden mind. 3 Kostenvoranschläge beizubringen entfällt damit ab sofort.

Dem Kunden ist das Schreiben Zusage, Kostenübernahme, Übersetzungen (zu finden unter BK Browser\_Lokale Vorlagen\_Mul\_Allgemein) auszuhändigen. In dieses Schreiben trägt die IFK ein, für welche Dokumente die Kosten übernommen werden (Bsp. Schulabschluss, Gesellenbrief, Hochschulzertifikate).

Damit kann der Kunden einen Übersetzungsdienst seiner Wahl beauftragen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Obergrenze der möglichen Erstattung gesetzlich geregelt ist:

**Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG)**  
**§ 11 Honorar für Übersetzungen**

- (1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro. Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.
- (2) Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 15 Euro.
- (3) Soweit die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, erhält er ein Honorar wie ein Dolmetscher.

Bei staatlich anerkannten Übersetzungsbüros kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Obergrenzen diesen bekannt sind und beachtet werden.

Die Notwendigkeit der Übersetzung für die im Schreiben genannten Dokumente (Auflistung) ist in VerBIS zu vermerken.

Die Rechnung inkl. Schreiben geht an die IFK zurück.

Die IFK prüft die sachliche Richtigkeit, bestätigt dies auf der Rechnung durch den Vermerk „sachlich richtig“ mit ihrer Unterschrift und leitet den Vorgang an Herrn Vermassen (Org.Zeichen 430 ) weiter und vermerkt dieses in VerBIS..